



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.084-00872

Bearbeiter Herr Bognar
Durchwahl 2208

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Förderschulen und allgemeinen Schulen
mit entsprechenden Zweigen, Abteilungen
oder Klassen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 7. Mai 2020

über:

Staatliche Schulämter

Nachrichtlich

An die Träger der öffentlichen Schulen
und die Träger der Ersatzschulen

**Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020;
hier: Informationen zum Unterricht an Förderschulen und allgemeinen Schulen
mit entsprechenden Zweigen, Abteilungen und Klassen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2020 von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz mitgeteilt, wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Grundschulen schrittweise erfolgen.

Dazu erhalten Sie im Folgenden weitere, auch schulformspezifische Informationen:

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. Deshalb wird auch nach dem zweiten Schritt der Wiederöffnung der Schulen zum 18. Mai 2020 kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang stattfinden, damit die Einhaltung der Vorgaben der notwendigen Hygieneregeln, wie z. B. das Abstandsgebot gewährleistet werden kann.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) erfolgt die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen in verschiedenen Etappen. Dabei gilt die Maxime, dass allen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe an Bildung ermöglicht wird und alle Formen der Lernangebote daraufhin ausgerichtet sind. Ab dem 18. Mai 2020 erhalten die vierten Jahrgangsstufen der Grundstufe und die gesamte Sekundarstufe sowie alle Jahrgangsstufen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Präsenzunterricht, der mit unterrichtsunterstützenden Aufgabenstellungen für häusliches Lernen kombiniert wird.

Zum 2. Juni 2020 werden alle Jahrgangsstufen am Präsenzunterricht teilnehmen, d.h. die Jahrgangsstufen eins bis drei folgen.

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. mit einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, die antragsgemäß vom Präsenzunterricht befreit wurden, und solche, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können, erhalten weiterhin Arbeitsaufträge und Materialien durch ihre Lehrkräfte für unterrichtsersetzendes, häusliches Lernen. Genaue Informationen zu den Hygienebestimmungen erhielten Sie mit gesondertem Schreiben vom 22.04.2020.

1. Allgemeine Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs

1.1 Vor der Wiederaufnahme

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichts müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages und der weiteren Beschulung informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass und zu Beginn des Präsenzunterrichts, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, wie sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können und dies einzuüben, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz. Veränderungen der Sitzordnung und Markierungen im Schulgebäude und auf dem Pausenhof sind für Schülerinnen und Schüler angemessen.

Auf Grundlage der zuvor für die Schülerinnen und Schüler festgelegten Zeiten des Präsenzunterrichts ist die Organisation der Schülerbeförderung anzupassen. Danach

ausgerichtet plant der Schulträger stattfindende Beförderungen von Schülerinnen und Schülern. Die Schülerbeförderung erfolgt unter der Einhaltung der im Hygieneplan geltenden Standards.

1.2 Beginn der Wiederaufnahme

Am Tag der Wiederaufnahme sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen und eingeübt werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche, aber auch familiäre Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Kindern und Jugendlichen gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit etc.) angeboten werden kann oder muss.

1.3 Pausenregelungen

Pausen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, sodass möglichst wenige Kinder miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren und zu markieren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

1.4 Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht weiterhin nach den Grundsätzen der bisherigen Ressourcenverteilung zur Verfügung.

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), bleibt unberührt. Ebenso wird die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach § 11 VOSB weiterhin, bei Bedarf in elektronischer Form, vollzogen. Beide Aspekte gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht und an den Förderschulen - unabhängig von der Schulungsform.

1.5 Leistungsbeurteilung, Leistungsbewertung, Übergänge und Abschlüsse

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei geben die Lehrkräfte nunmehr ihren Schülerinnen und Schülern persönlich in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt, ergänzend zum Feedback in den unterrichtsunterstützenden und unterrichtsersetzenden Lernsituationen.

Informationen zu schulrechtlichen Fragestellungen, wie z. B. zu inklusiver Beschulung, Förderausschüssen, inklusiven Schulbündnissen, Zeugnissen, Versetzungen und Leistungsbewertungen, erfolgten im Erlass vom 30.04.2020.

Regelungen zur Lehrerbildung, Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule und beim Berufsorientierten Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen finden sich im Schreiben, das am 22.04.2020 versandt wurde: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>.

1.6 Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag

Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann sicherlich aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag dem 18. Mai 2020 steht der weitere schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs in der Sekundarstufe I und dem Jahrgang 4 der Grundschulen an. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten (einschl. Pakt für den Nachmittag) der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs in den einzelnen Jahrgängen. Hierbei sind möglichst kleine Gruppen zu bilden und die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der gegenwärtig mögliche zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts durch die Lehrkräfte. Aus diesem

Grund stehen für die gegenwärtigen Betreuungsangebote Lehrkräfte nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden. Im Wissen um den gemeinsamen Auftrag und die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von ganztägigen Angeboten kann hier sicherlich das auch sonst im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers bzw. der freien Träger genutzt werden. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Geld und Stellen weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein regelhaftes Vorhalten eines warmen Mittagessens, wie in der Ganztagsrichtlinie vorgesehen, wird unter den Bedingungen einer teilweisen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bis zu den Sommerferien nicht immer möglich sein. So kann, wo nötig, zum Beispiel auch auf Lunchpakete oder andere Imbiss-Angebote zurückgegriffen werden. In jedem Fall soll hier eine Abstimmung auf den Einzelfall bezogen zwischen Schulen, Staatlichem Schulamt und Schulträger erfolgen.

Grundsätzlich gilt es, bedarfsorientierte flexible Lösungen vor Ort zu schaffen, auch unter den gegenwärtigen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

1.7 Betreuungsangebote der Schulträger

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht auch die Möglichkeit, dass die Schulträger die Fortsetzung ihrer Betreuungsangebote vorsehen, die vor oder nach dem Präsenzunterricht stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die dafür angemeldet sind, können demnach an ihren Präsenzunterrichtstagen das Angebot in Anspruch nehmen, sofern es bereits wiederaufgenommen wurde. Dem Prozess der Einrichtung der Betreuungsangebote soll ausreichend Raum gegeben werden, so dass die Schulträger und die vor Ort Ausführenden genügend Zeit haben, ihre Angebote schrittweise koordiniert zu öffnen. So kann die Fortsetzung der Betreuungsangebote bezogen auf die jeweilige Situation vor Ort in einen ausgewogenen Prozess eingebunden werden, der für alle Beteiligten leistbar und gut umsetzbar ist.

1.8 Notbetreuung

Aufgrund von Nachfragen zur Gruppengröße weise ich darauf hin, dass die Gruppengröße im Bereich der Notbetreuung so klein wie möglich gehalten werden soll und sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,5 Metern bestimmt.

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im zeitlichen Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen und ist auch während der schrittweisen Öffnung der Schulen weiterhin sicherzustellen. Sofern wegen des Einsatzes im Präsenzunterricht nicht ausreichend Lehrkräfte für die Notbetreuung zur Verfügung stehen, sollte allerdings in Kooperation mit dem Schulträger eine Lösung gefunden werden. Dabei sollte auf das im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers und der schulischen Kooperationspartner zurückgegriffen werden. In diesen Fällen wird das Staatliche Schulamt den Kontakt zum Schulträger herstellen, um in Abstimmung tragfähige Lösungen zu finden.

1.9 Intensivklassen

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen verbunden mit der grundsätzlich bestehenden Zielsetzung, so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen, sind die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger der Intensivklassen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA) gemäß den benannten Vorgaben und der schrittweisen Abfolge wie alle anderen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Jahrgängen der Regelklassen zu berücksichtigen.

Zum 18. Mai 2020 erfolgt in der Mittel-, Haupt- und Berufsorientierungsstufe die Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen an Förderschulen synchron zur Sekundarstufe allgemeiner Schulen. Analog werden in den beruflichen Schulen die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger prioritär aufgenommen, die an den Prüfungen zum DSD I PRO oder an externen Hauptschulabschluss- bzw. Realschulabschlussprüfungen teilnehmen.

Zum 2. Juni 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der Grundstufe der Förderschulen und an Grundschulen.

Die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger fällt durch ihren Deutschförderbedarf in die Gruppe derer mit besonderem Unterstützungsbedarf, so dass gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen unter Vorbehalt der räumlich, sächlich vorhandenen Ressourcen in jedem Fall zu prüfen sind.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die zum Schuljahresende die Intensivklasse aufgrund ihrer Verweildauer verlassen müssen und für die keine geeigneten schulischen oder außerschulischen Anschlussmöglichkeiten bestehen, wird aufgrund der

coronabedingten Umstände über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus zuweisungsrelevant eine Verlängerungsoption in der Intensivklasse ermöglicht. Hierzu wird ein Erlass durch das zuständige Fachreferat erstellt.

2. Spezifische Regelungen für den Präsenzunterricht an Förderschulen

Uns erreichen viele Anfragen und Anliegen aus Ihren Reihen, die verschiedene Szenarien und Argumente zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte vortragen. Für die weitere Vorgehensweise haben wir die Anliegen aufgegriffen und in den jeweiligen Bereichen bearbeitet. Für die nun anstehende Wiederaufnahme des Schulbetriebs an allen Förderschulen bietet sich eine differenzierte und für die örtlichen Gegebenheiten flexible Ausgestaltung an.

Einige Eltern von Kindern mit Behinderungen stellen derzeit die gesundheitlichen Sorgen höher als die Notwendigkeit des Schulbesuchs. Als Schulleiterin oder Schulleiter sollten Sie bei diesen Eltern bis zum Ende der Pandemie bzw. Epidemie behutsam und beratend auf die Einhaltung der Schulpflicht hinwirken.

2.1 Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgt:

- ab dem 18. Mai 2020 für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 und höher (d.h. die Mittel-, Haupt- bzw. Berufsorientierungsstufen) aller Förderschulen,
- ebenfalls ab dem 18. Mai 2020 für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aufgrund des Jugendschutzes und
- ab dem 2. Juni 2020 für die Schülerinnen und Schüler der Grundstufen aller weiteren Förderschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3.

Die Regelungen in Abschnitt 2 und 3 zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Schulen für Kranke, Schulen mit den Förderschwerpunkten Sprachheilförderung, Sehen, Hören, Lernen (einschließlich der entsprechenden Zweige, Abteilungen oder Klassen)

sowie zur Durchführung des Berufsorientierten Abschlusses an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (einschließlich der entsprechenden Zweige, Abteilungen oder Klassen), worüber die entsprechenden Schulen mit den Schreiben vom 22. April 2020 informiert wurden, bestehen fort.

2.2 Einschränkungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020 weiter vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Bescheinigung auf ihren Antrag hin befreit werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, müssen dem Unterricht fernbleiben. Über das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer körperlichen und motorischen, geistigen oder sozialen und emotionalen Entwicklung Schwierigkeiten haben, sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, aber grundsätzlich in der Lage sind, diese durch intensives Training einzuüben, bietet sich ein Intensivtag als Präsenzunterricht für ein Training in Kleinstgruppen an. An Intensivtagen für diese Schülergruppe nehmen in der Regel nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler pro Lehrkraft bzw. sozialpädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter teil. Sind die Hygiene- und Abstandsregeln eingeübt, wechseln die Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht ihrer Lerngruppe.

2.3 Gruppengröße

Grundsätzlich gilt eine maximale Größe der Klassen aller Schulformen im Präsenzunterricht von 15 Personen. Der Präsenzunterricht erfolgt in Lerngruppengrößen, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen sicherstellen können. Aus diesem Grund orientiert sich die Schulleiterin oder der Schulleiter an Förderschulen für die Bildung der Lerngruppen grundsätzlich an der halbierten Schülerhöchstzahl der

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. 2017, S. 188). Um besondere Bedarfslagen vor Ort zu berücksichtigen, kann auch davon abgewichen werden. Umfassen die gebildeten Lerngruppen bereits die halbierte Schülerhöchstzahl nach Verordnung, kann im Ausnahmefall trotzdem eine weitere Verringerung beispielsweise bei blinden Schülerinnen und Schülern ratsam sein.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten.

2.4 Gestaltung des Präsenzunterrichts

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen. Die Schulen wählen deshalb die Organisationsform für die Umsetzung entsprechend der personellen und räumlichen Möglichkeiten vor Ort, so dass eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann.

Förderschulen unterrichten überwiegend in jahrgangsübergreifenden, stufenbezogenen Lerngruppen. Der Unterricht wird entsprechend dem Bildungsgang bzw. Förderschwerpunkt erteilt. Auch wenn der Fokus an allgemein bildenden Schulen zunehmend auf den Fächern Deutsch und Mathematik, Sachunterricht bzw. Naturwissenschaften sowie der 1. Fremdsprache liegen soll, nutzen die Lehrkräfte zunächst den Präsenzunterricht dazu, den besonderen Bedarfen der Kinder und jeweiligen Gruppe zu entsprechen. Sie thematisieren die aktuelle Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, die Erfahrungen mit digitalem Lernen, binden künstlerisch-gestaltende und auch einfache Bewegungselemente in ihren Unterricht ein. Fortschreitend werden in den Präsenztagen Methoden digitalen Lernens erweitert und mit dem Unterrichtsstoff verknüpft. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, Kompetenzen durch Lernangebote im Präsenzunterricht auch in den häuslichen Lernsituationen unterrichtsunterstützend zu üben und zu vertiefen. Je nach Möglichkeiten der Schule können zusätzlich Förderangebote eingesetzt werden, die im Rahmen der Zusammensetzung der konstant gebildeten Gruppen umgesetzt werden. Der Präsenzunterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung orientiert sich an den Richtlinien für diesen Förderschwerpunkt. Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger soll in der Präsenzzeit der Übergang Schule-Beruf weiter vorbereitet werden. Die schrittweise Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Mai 2020

ermöglicht bei Bedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Vorbereitung auf einen Übergang in diesen Bereich.

In jedem Fall ist zu beachten, dass die Bereiche des Sport- und auch des Musikunterrichts wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos im Präsenzunterricht ausgeschlossen sind. Jede Form von körpernahen, unterrichtlichen Aktivitäten in der Schule hat dabei ebenso zu unterbleiben wie die Nutzung von Sportgeräten. Das Gebot des Mindestabstands ist grundsätzlich zu wahren.

2.5 Schwerpunkte des Präsenzunterrichts außerhalb des Fachunterrichts

Neben dem Fachunterricht soll es auch genügend Raum geben für den Austausch untereinander - besonders über Erfahrungen, die die Kinder in der Krisenzeit gemacht haben und zur Stärkung des sozialen Miteinanders. Dies ist ausdrücklich gewünscht, da sicher einer der Schwerpunkte bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs sein wird, die Kinder behutsam in gewohnte Abläufe und Rituale zurückzuführen, die ihnen Struktur, Halt und auch Sicherheit bieten. Dazu gehört auch, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern und die Händehygiene sowie die Husten- und Nies-Etikette zu vermitteln.

2.6 Unterrichtsverteilung, Lehrereinsatz

Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Lehrkräfte, während es sicherlich sinnvoll ist, wenn die Klassenlehrkraft eine koordinierende Funktion und die Einteilung der Gruppen vor dem Hintergrund der möglichen Gruppengröße übernimmt.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören. Die Schulen entwickeln ihre Beschulungspläne für die Ausgestaltung des Präsenzunterrichts auf der Grundlage der an ihrer Schule für den entsprechenden Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und in Ausrichtung auf die Raumsituation.

Die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte unterstützen die schulischen Lernangebote, indem sie Aufgaben im Bereich der unterrichtsunterstützenden und auch der unterrichtsergänzenden Lernsituationen übernehmen.

Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass die Lehrkräfte Kontakt zu ihren Schülerinnen

und Schülern halten und die Erreichbarkeit der Lehrkräfte gewährleistet ist.

Bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird die Unterrichtsverteilung und der Einsatz der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu zu gestalten sein und es wird eine Kombination von Präsenzunterricht und unterrichtsunterstützenden Lernsituationen erforderlich werden. Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten erbringen ihre schülerbezogenen Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen des Schulbesuchs der berechtigten Schülerin oder des Schülers.

Ein wichtiger Aspekt bei Ihren Planungen ist die Frage, welche Lehrkräfte und welches Betreuungspersonal Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen und für den Präsenzunterricht einplanen können und welche Personen aus besonderen Fürsorgegründen vom Einsatz im Unterricht befreit werden können.

Zur Arbeitserleichterung wird diesem Schreiben eine Übersicht zu den verschiedenen Konstellationen als Anlage beigelegt.

2.7 Organisation des Präsenzunterrichts

Schülerinnen und Schüler der Förderschule erhalten im Durchschnitt mindestens einen Präsenztag pro Woche, nach Möglichkeit zweieinhalb Tage pro Woche. Ein Präsenztag umfasst in der Grundstufe nach Möglichkeit mindestens vier Unterrichtsstunden, in den weiteren Stufen nach Möglichkeit mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Der Präsenzunterricht wechselt sich mit Arbeitsaufträgen und Materialien für häusliche Lernsituationen ab, um die reduzierten Unterrichtsstunden so weit wie möglich auszugleichen.

Die Zusammensetzungen der Lerngruppen sollten konstant mit möglichst wenig Personalwechsel erfolgen.

Die Staffelung der Unterrichtszeiten für die gebildeten Lerngruppen der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht erfolgt im Zeitrahmen der bisherigen Öffnungszeiten der Schule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung und des anwesenden Personals. Insbesondere für heim- und internatsgebundene Förderschulen kann aufgrund der Fahrschüler auch eine wochenweise Beschulung im Präsenzunterricht in Betracht kommen. Aufgrund des Hygieneplans für Heim- und Internatsschüler kann eine andere Lerngruppenzusammensetzung erforderlich sein.

Sollte der Präsenzunterricht aufgrund Personalmangels nur sehr eingeschränkt möglich sein, so sind für diese Zeit Schülerinnen und Schüler vorrangig umfassender zu beschulen,

- a) die in den Abschluss- und Vorabschlussjahren unterrichtet werden,
- b) die nicht über die Kompetenz oder Hilfsmittel für selbstständiges Lernen verfügen,
- c) die sich den Arbeitsaufträgen gegenüber entziehen,
- d) die erhebliche Lernrückstände aufweisen und
- e) die aus sozialen, familiären und anderen Gründen keine ausreichende außerschulische Unterstützung erfahren.

Zur Aufteilung der Präsenz der Schülerinnen und Schüler in zahlenmäßig reduzierten Lerngruppen ergeben sich, dargestellt hier in einem zweiwöchigen Rhythmus, unter anderem folgende, idealtypische Möglichkeiten der Organisation:

Teilgruppe A

Teilgruppe B

Tageweise Staffelung

Woche 1					Wochen- ende	Woche 2				
MO	DI	MI	DO	FR		MO	DI	MI	DO	FR
A	B	A	B	A		B	A	B	A	B

Woche 1					Wochen- ende	Woche 2				
MO	DI	MI	DO	FR		MO	DI	MI	DO	FR
B	B	B	A	A		B	B	A	A	A

Staffelung am Vor- und Nachmittag

Woche 1					Wochen- ende	Woche 2				
MO	DI	MI	DO	FR		MO	DI	MI	DO	FR
Vormittag A						Vormittag B				
Nachmittag B					Nachmittag A					

Wochenweise Staffelung

Woche 1					Wochen- ende	Woche 2				
MO	DI	MI	DO	FR		MO	DI	MI	DO	FR
A	A	A	A	A		B	B	B	B	B

2.8 Fortführung der unterrichtsersetzenden häuslichen Lernangebote

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, organisieren die Schulen die Arbeitsaufträge und Materialien für unterrichtsersetzende, häusliche Lernangebote, wie dies in den bisherigen Wochen gelungen ist. Hier geht es vornehmlich um die Übung, Vertiefung und Festigung. Dazu sollte auf Grundlage der Auswertung von Erfahrungsberichten aus der Praxis auch die veröffentlichte Handreichung mit Empfehlungen und Informationen sowie rechtlichen Klärungen zu unterrichtsersetzenden Lernsituationen genutzt werden. Sie finden diese zum Herunterladen im Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums. Arbeitsaufträge und Materialien für die unterrichtsersetzenden, häuslichen Lernangebote werden im Vorfeld von der Lehrkraft mit den Eltern sowie ggf. mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und können von Lehrkräften unter der Einhaltung der geltenden Hygienestandards auch persönlich übergeben werden. Auch zur Kontaktpflege und Kommunikation mit Eltern finden sich Hinweise in der Handreichung.

3. Besondere Vorkehrungen für die Hygiene

Es gelten die Vorgaben des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020. Hilfsmittel und Versorgungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes an Schulen obliegen grundsätzlich der Verantwortung des jeweiligen Schulträgers. Für die Ausstattung seines Personals mit Mund-Nase-Schutz ist, soweit erforderlich, das Land als Arbeitgeber oder Dienstherr zuständig.

In den Förderschulen gibt es Situationen beispielsweise in der Pflege, in der Kommunikation oder beim Anreichen von Essen, die besonderer Vorkehrungen bedürfen. Dies gilt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Einschränkungen der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung sowie denjenigen mit Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung, des Sehens oder Hörens. Hierfür stehen spezielle Schutzausrüstungen, wie Schutzmasken, Gesichtsschilde und Schutzkleidung sowie Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Besteht hier ein weiterer Bedarf für das Personal, so ist dieser auf dem Dienstweg an die oder den Coronabeauftragten des Staatlichen Schulamts zu richten. Zur Anwendung der Schutzausrüstung finden sich Hinweise im Internetauftritt des Robert Koch-Instituts.

Für die pflegerische und therapeutische Versorgung durch entsprechende Fachkräfte an der Schule, wie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, gelten die berufsständischen Vorgaben.

Die Klärung von Vorgehensweisen bei hygienischen Anforderungen, die sich nicht aus dem Hygieneplan erschließen lassen, sollte gebündelt über die Schulleitung erfolgen und nach Möglichkeit die Sicherheitsbeauftragten der Schule einbeziehen. Der betriebsmedizinische Dienst des Medical Airport Service (Medical) kann auf diesem Weg bei Hygienefragen in Anspruch genommen werden. Bitte melden Sie sich dazu gegebenenfalls unter arbeitsmedizin@medical-gmbh.de oder der Telefonnummer: 06105 3413 – 190.

4. Meldung von Schulschließungen

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wiederaufnahme des Schulbetriebs bringt viel Arbeit mit sich, und weitere Aufgaben werden zu bewältigen sein. Die dem Infektionsschutz geschuldete stufenweise Öffnung bedingt ständige Anpassungen im Bereich der Organisation und erfordert u. a., dass Stunden- und Raumpläne mehrfach umgeschrieben werden müssen. Sie sind gefordert, Konzepte zur Organisation der Kleingruppen, zur Umsetzung des Hygieneplans und zur Organisation des Präsenzunterrichts sowie der weiterhin notwendigen schulischen Angebote für das häusliche Lernen zu entwickeln. In manchen Fällen werden Sie dabei vielleicht den Eindruck haben, es würde von Ihnen erwartet, das Unmögliche möglich zu machen.

Indessen möchte ich betonen, dass genau das nicht von Ihnen erwartet wird und auch nicht erwartet werden darf. Herr Minister Prof. Dr. Lorz hat es mit der Aussage auf den Punkt gebracht „Wir machen das Machbare“.

Damit wird verdeutlicht, dass manches auch nicht machbar sein wird. Wir können zwar als Ziel formulieren, dass allen Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien möglichst viel Präsenzunterricht geboten werden soll. Da die Machbarkeit allerdings auch von Parametern abhängt, die Sie nicht beeinflussen können, wird sich der Grad der Zielerreichung je nach spezifischer Situation der Schule unterschiedlich gestalten. Es verbietet sich beispielsweise ausdrücklich, im Bereich der Hygieneregeln Standards herabzusetzen, um den Schülerinnen und Schülern möglichst viel Präsenzunterricht zu bieten. Entsprechend werden Sie in einigen Fällen Anpassungen z. B. bei der Zahl der Präsenzunterrichtsstunden vornehmen müssen.

Genauso gilt es aber auch, im Interesse der Schülerinnen und Schüler alles Machbare tatsächlich anzugehen. Deshalb versteht es sich, dass Abweichungen begründbar sein müssen. Ebenso ist in den Fällen, in denen abgeschichtet werden muss, eine sachlich nachzuvollziehende Priorisierung selbstverständlich. Bitte stellen Sie deshalb bei Ihren Einsatzplanungen der Lehrkräfte und der Raumverteilung unbedingt vorrangig die Übergänge bzw. die Abnahme von Abschlussprüfungen sicher.

An Ihren Schulen machen Sie immer wieder die Erfahrung, dass Schule nur dann wirklich gelingen kann, wenn alle Betroffenen in der gebotenen Weise einbezogen sind. Aus diesem Grund bitte ich, auch die Beteiligungsrechte Ihrer Gremien nicht aus dem Blick zu verlieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei für uns alle die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung. Uns allen ist bewusst, wie wichtig es gerade in diesen so angstbesetzten Zeiten ist, offen und vertrauensvoll mit den Eltern, die uns Ihre Kinder anvertrauen, zusammenzuwirken.

Lassen Sie uns die verbleibende Zeit bis zum Schuljahresende gemeinsam zum Wohle der Schülerinnen und Schüler gestalten. Zu den wenigen schönen Begleiterscheinungen dieser historischen Ausnahmesituation gehört, dass man nun immer wieder von Schülerinnen und Schüler den Satz hört: „Ich freue mich, in die Schule gehen zu dürfen.“



Ute Schmidt

Ministerialdirigentin

Anlage